

## Allgemeine Information über Wohngeld für Schülerinnen/Schüler, Studierende und Auszubildende

Wissenschaftsstadt  
Darmstadt



Amt für Wohnungswesen  
Abt. Wohngeld

Frankfurter Straße 71  
64293 Darmstadt

Der Magistrat

Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zu den Aufwendungen für den Wohnraum und wird zur wirtschaftlichen Sicherung eines angemessenen und familiengerechten Wohnens gezahlt als

- **Mietzuschuss** für Mieterinnen bzw. Mieter von Wohnraum oder als
- **Lastenzuschuss** für selbst genutztes Wohneigentum (Eigentumswohnung oder Eigenheim)

Schülerinnen bzw. Schüler, Studierende sowie Auszubildende können unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Wohngeld haben, wenn kein Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) dem Grunde nach besteht oder bestehen würde (Bescheinigung erforderlich) und Darmstadt der Mittelpunkt der Lebensbeziehung ist. Auch hierzu ist eine schriftliche Erklärung vorzulegen. Allgemein kann davon ausgegangen werden, dass der Hauptwohnsitz auch als Mittelpunkt der Lebensbeziehung anzusehen ist. Besteht ein Anspruch auf BAföG oder BAB dem Grunde nach, entfällt der Wohngeldanspruch.

Gemäß § 20 Abs. 2 Wohngeldgesetz (WoGG) besteht kein Anspruch auf Wohngeld, wenn in einem Haushalt ausschließlich Haushaltsmitglieder leben, denen grundsätzlich Leistungen nach dem BAföG oder BAB zustehen würden. Dies auch, wenn keine Leistungen beantragt wurden oder nur aufgrund der Höhe ihrer Einkünfte und/oder der Einkünfte der Eltern keine Leistungen gewährt werden können. Diese Regelung im Wohngeldgesetz hat den Zweck, Auszubildende und Studierende ausschließlich auf die für sie vorgesehenen staatlichen Hilfen zu verweisen.

### Ausnahme:

Empfängerinnen bzw. Empfänger von Leistungen nach dem BAföG oder BAB können jedoch Wohngeld erhalten, wenn der Haushalt noch weitere Haushaltsmitglieder wie z. B. Ehegatte oder Kinder umfasst, denen selbst keine Leistungen nach dem BAföG oder BAB zustehen. Der Wohngeldausschluss für Studierende gilt somit nicht. Für diese Fälle bietet die Wohngeldstelle umfassende Beratung an.

Ein Wohngeldanspruch kann ebenfalls für Studierende, Schüler und Auszubildende bestehen, wenn sie dem Grunde nach **keinen** Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG oder BAB haben.

Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn

- die Förderungshöchstdauer überschritten ist und die Voraussetzung für eine weitere Förderung oder eine Studienabschlussförderung nach dem BAföG dem Grunde nach nicht gegeben ist,
  - der Zeitrahmen der Studienabschlussförderung überschritten ist,
  - die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht wurden.
- Achtung: Der Anspruch auf BAföG lebt aber wieder auf, wenn die fehlenden Leistungsnachweise studienzeitgerecht nachgeholt werden,
- der Abbruch oder Wechsel der Fachrichtung ohne wichtigen unabweisbaren Grund erfolgt ist,
  - die Voraussetzungen für die Förderung einer weiteren Ausbildung nicht erfüllt sind,
  - eine nach dem BAföG oder dem SGB III förderungsfähige Ausbildung nicht vorliegt,
  - die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1a BAföG nicht erfüllt sind (z. B. Besuch einer Privatschule),

- die Altersgrenze für die Ausbildungsförderung überschritten ist,
- die Ausbildung im Sinne des § 62 SGB III nicht im Geltungsbereich des WoGG durchgeführt wird (Grenzgänger),
- Schülerinnen bzw. Schüler, die nach dem BAföG nicht gefördert werden können, dem Grunde nach Leistungen der Ausbildungsförderung nach Landesvorschrift zustehen (z. B. Meister-BAföG),
- Auszubildende Leistungen von den Begabtenförderungswerken erhalten,
- Auszubildende an Verwaltungsfachhochschulen des Bundes und der Länder studieren, die zugleich Beschäftigte im öffentlichen Dienst sind und Anwärterbezüge oder ähnliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln erhalten.

Trifft einer der genannten Gründe zu, ist der entsprechende Ablehnungsbescheid (BAföG oder BAB) dem Wohngeldantrag beizufügen.

Beim Besuch einer echten Fachschule (Fachschule, die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, z. B. Techniker) besteht die Wahlmöglichkeit zwischen dem Meister-BAföG und dem Schüler-BAföG. Da in diesem Fall auch eine Anspruchsberechtigung auf BAföG-Leistungen dem Grunde nach besteht bzw. im Falle eines Antrages dem Grunde nach zustehen würde, besteht so dann **kein** Wohngeldanspruch.

Werden die gesamten Leistungen zur Ausbildungsförderung ausschließlich als Darlehen gewährt, besteht ein Wohngeldanspruch. Dies ist etwa bei der Abschlussförderung nach § 15 Abs. 3a in Verbindung mit § 17 Abs. 3 BAföG der Fall

Bei Förderung der Weiterbildung nach den §§ 79 bis 83 SGB III oder darauf verweisenden Vorschriften kommt ebenfalls ein Wohngeldanspruch in Betracht, wenn die berufliche Weiterbildung an Ausbildungsstätten im Sinne des § 2 BAföG oder im Rahmen von Fernunterricht im Sinne des § 3 BAföG oder als Selbstlernmaßnahme im Sinne des SGB III durchgeführt wird.

Weiterhin wird überprüft ob die im Wohngeldantrag nachgewiesenen Einnahmen in einem deutlichen Missverhältnis zu den monatlichen Ausgaben stehen. Ggf. ist in diesen Fällen eine Plausibilitätsprüfung vorzunehmen. Hierbei sind sowohl die laufenden Kosten für den Lebensunterhalt als auch besondere Aufwendungen zur Lebensführung zu berücksichtigen. Bei dieser Überprüfung werden die im Rahmen des Sozialgesetzbuches festgelegten Bedarfssätze zu Grunde gelegt. Sind die Kosten für die Lebenshaltung nicht nachvollziehbar, obliegt es dem Antragsteller, die Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben aufzuklären. Gegebenenfalls kann der Wohngeldantrag abgelehnt werden.

Bei einer Wohngeldberechtigung zählen zum Einkommen fast alle Einkünfte und Einnahmen in Geld oder Geldeswert:

- Steuerfreie genauso wie steuerpflichtige Einnahmen
- Einmalige (z.B. Urlaubs- u. Weihnachtsgeld) genauso wie regelmäßige Einnahmen wie z.B. Unterhaltszahlungen der Eltern. Auch das weitergeleitete Kindergeld ist bei der Wohngeldberechnung als Einkommen zu berücksichtigen.

#### **Kontakte:**

- Auszubildende wenden sich bezüglich eines Antrages auf BAB an die Bundesagentur für Arbeit, Groß-Gerauer Weg 7, 64295 Darmstadt.
- Für einen Antrag auf BAföG sind die jeweiligen BAföG-Ämter der Universität oder Hochschulen zuständig,
- für Schüler-BAföG ist das Jugendamt -Ausbildungsförderung-, Frankfurter Str. 71, 64293 Darmstadt.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Sachbearbeiter.